Beförderungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anspruch auf Beförderung

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

§ 5 Beförderungsentgelte

§ 6 Mitnahme von Sachen

§ 7 Haftung

§ 8 Ausschluss von Ersatzansprüchen

§ 9 Gerichtsstand

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen auf allen Linienabschnitten des „deer shuttle" der deer GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der deer GmbH ab.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. die geltenden Beförderungsbedingungen eingehalten werden,

2. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetztes (Personenbeförderungsgesetz) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen) eine Beförderungspflicht gegeben ist,

3. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und

4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er auch nicht abzuhelfen vermag (wie z.B. Streiks, Naturereignisse wie Glatteis, Schnee, Überschwemmungen),

5. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe des § 6 mitgeführt werden.

Gemäß § 39 PBefG wird dem Fahrpreisverzeichnis (Beförderungsbedingungen) zugestimmt.
Calw, den 24.11.25
LANDRATSAMT CALW
L. Palzowski

LANDRATSAMT CALW

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,

2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,

3. Personen mit Waffen aller Art, es sei denn, dass sie zum Mitführen von Waffen berechtigt sind. Waffen sind beispielsweise auch Messer, Hieb- und Stichwaffen. Auch andere gefährliche Gegenstände wie bspw. Glasscherben gelten als Waffen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Kinder unter 6 Jahren (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer erwachsenen aufsichtsberechtigten Person mit gültigem Fahrausweis befördert. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Eine Beförderung erfolgt nur, soweit die aufsichtsberechtigte Person eine geeignete bauartgenehmigte (nach Prüfnorm ECE-R 44) Rückhalteeinrichtung zur Verfügung stellt und das Kind darin ordnungsgemäß sichert. Das Fahrpersonal ist befugt, die Rückhalteeinrichtung zu überprüfen und die Mitfahrt zu untersagen, soweit Zweifel an der Geeignetheit bestehen oder das Kind nicht ordnungsgemäß gesichert ist.

(3) Kinder im Alter von 6 bis zwölf Jahren und wenn sie kleiner als 1,50 Meter sind, sind angeschnallt in einer geeigneten bauartgenehmigten (nach Prüfnorm ECE-R 44) Rückhalteeinrichtung zu befördern. Die Beförderung kann verweigert werden, sofern das Kind nicht ordnungsgemäß gesichert wird oder keine Rückhalteeinrichtung zur Verfügung steht.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Fahrpersonal. Auf dessen Aufforderung ist das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,

2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, dies gilt auch bei verkehrsbedingten Halten wie bspw. an roten Ampeln,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. in den Fahrzeugen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren,

Gemäß § 39 PBefG wird dem Fahrpreisverzeichnis zugestimmt.
Calw, den 24.11.25
LANDRATSAMT CALW
L. Rakowski

LANDRATSAMT CALW

8. mobile Kommunikationsgeräte, Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des Weiteren Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,

9. Fahr- oder ähnliche Einrichtungen zu betätigen, Notfälle ausgenommen,

10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,

11. die Füße auf die Sitze zu legen,

12. Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboardfahren in den Fahrzeugen (Rollschuhe und Inlineskates müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur betreten oder verlassen, wenn der Fahrer ihren Zu- oder Ausstiegswunsch erkannt und das Fahrzeug vollständig gestoppt hat.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs.1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden angemessene Reinigungskosten erhoben. Den Verursachern ist es jedoch freigestellt, die Reinigung selbst vorzunehmen, wenn dies umgehend geschieht. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

(7) Film- und Tonaufzeichnungen sowie Meinungsumfragen in Fahrzeugen sind verboten.

(8) Beschwerden sind nicht an das Fahrpersonal zu richten.

Sie sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und KfZ-Kennzeichen an die Verwaltung des Unternehmers, die deer GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, zu richten.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nummer 3 verstoßen wird.

§ 5 Beförderungsentgelt

(1) Für die Beförderung ist ein festgesetztes Entgelt zu entrichten. Es werden keine Fahrausweise ausgegeben.

Der Fahrpreis gilt bis zum Verlassen des Fahrzeugs. Das Fahrzeug ist spätestens nach dem Absolvieren einer vollständigen Route zu verlassen. Als vollständige Route gilt, wenn die Einstiegshaltestelle erneut erreicht wird.

(2) Weigert sich ein Fahrgast, den Fahrpreis zu entrichten, hat er das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

(3) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

Gemäß § 39 PBefG wird dem Fahrpreisverzeichnis (Beförderungsbedingungen) zugestimmt.
Calw, den 24.11.25
LANDRATSAMT CALW
L. Pakowski

LANDRATSAMT CALW

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, über die Mitnahme entscheidet das Fahrpersonal. Die Beförderung von Rollstuhlfahrern ist durch die Bauart der eingesetzten Fahrzeuge nicht möglich. Dasselbe gilt für die Beförderung von Kinderwägen, Fahrrädern, Fahrradanhängern usw.

Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet oder andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

(3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(6) Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Verwaltung des Unternehmers, der deer GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem von Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 8 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderung, Betriebsstörungen oder – unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen

Gemäß § 39 PBefG wird dem Fahrpreisverzeichnis (Beförderungsbedingungen) zugestimmt.
Calw, den 24.11.25
LANDRATSAMT CALW L. Pakowski

LANDRATSAMT CALW

übernommen. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig öffentlich angekündigt wurden.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Calw.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beförderungsbestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gemäß § 39 PBefG wird dem Fahrpreisverzeichnis (Beförderungsbedingungen) zugestimmt.
Calw, den 24.11.25
LANDRATSAMT CALW
L. Rakowski